**Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg**

**und**

**ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4KK-KiTa)**

|  |  |
| --- | --- |
| Evangelischer Oberkirchenrat, KarlsruheDiakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Baden, Karlsruhe | Erzbischöfliches Ordinariat, FreiburgCaritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Freiburg |
| Evangelischer Oberkirchenrat, StuttgartEvangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg, Stuttgart | Bischöfliches Ordinariat, RottenburgLandesverband Katholischer Kindertagesstätten, StuttgartCaritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V., Stuttgart |

**Handlungsempfehlungen zur Leitungszeit**

nach dem KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes und seiner Umsetzung in Baden-Württemberg im Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung (Kita-Leitungszeitgesetz).

Finanziert aus den Bundesmitteln nach dem KiTa-Qualitätsgesetz erhalten die Kommunen in Baden-Württemberg in den Jahren 2023-2024 Gelder vom Land, um die pädagogische Leitungszeit nach KiTaVO zu finanzieren. Die verbindliche Umsetzung der Leitungszeit ist in § 1 Abs 4ff. Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) geregelt (gültig bis 31.12.2024) [[1]](#footnote-1).

Das Land Baden-Württemberg zahlt den Kommunen die zur Verfügung gestellten Gelder pauschal aus. Die Summe ergibt sich nach der Anzahl der Gruppen und Einrichtungen, die in einer Kommune am Stichtag 1. März des Vorjahres in Betrieb waren.

Die vorgegebene Leitungszeit beträgt 6 Stunden für die erste Gruppe einer Einrichtung. Für die zweite und jede weitere Gruppe erhöht sich die Leitungszeit um jeweils 2 Stunden.

Den freien Trägern sind die entstehenden Personalkosten in voller Höhe durch die Kommunen zu erstatten. Bisher schon gewährte freiwillige Zuschüsse können dann gegengerechnet werden, wenn sie inhaltlich bereits zur Ausführung der Leitungszeit im Sinne des Kita-Qualitätsgesetzes dienten. Durch die in der KiTaVO verbindlich geregelte Leitungszeit ist bis 31.12.2024 der Mindestpersonalschlüssel entsprechend der KiTaVO anzupassen.

**Achtung: Die Leitungszeit sowie deren Finanzierung sind derzeit nur bis 31.12.2024 geregelt, ob und wie diese im Anschluss fortgeführt und ggf. refinanziert wird, ist derzeit nicht absehbar!**

Die im Jahr 2020 entwickelte Handlungsempfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie der vier evangelischen und katholischen Kirchen und ihrer Sozialverbände wurde vor dem Hintergrund der gesetzlichen und tariflichen Änderungen überarbeitet und soll dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand des Gesetzes für Kirchen und kommunale Verwaltung gering zu halten. Darum empfehlen wir Trägern und Kommunen, wenn nicht eine andere gangbare Lösung partnerschaftlich gefunden wurde, dass die Kommunen den kirchlichen Trägern, die in ihren Einrichtungen eine Leitungszeit im Sinne des Gesetzes umsetzen, die entstehenden Kosten pauschal erstatten. Bei der praktischen Umsetzung ist sicherzustellen, dass im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung die pauschal erstatteten Kosten für die Umsetzung der Leitungszeit von der Gesamtsumme der Betriebsausgaben abzusetzen sind.

Wir gehen davon aus, dass eine pädagogische Fachkraft (z.B. Kinderpfleger\*in oder Erzieher\*in) zur Kompensation der verpflichtenden pädagogischen Leitungszeit für die Arbeit mit den Kindern eingestellt bzw. der Anstellungsumfang entsprechend erweitert wird. Der Berechnung liegt TVöD SuE 8a in der Erfahrungsstufe 3 zugrunde. Sofern die pädagogische Fachkraft anders als in TVöD SuE 8a eingruppiert ist, müsste im Einzelfall eine Verständigung zwischen Kommune und Träger erfolgen. Die Jahrespauschale berechnet sich auf der Grundlage der Entgelttabelle TVöD SuE 2024 und berücksichtigt für das Jahr 2023 ausgezahlte Sonderzahlungen und Zulagen zu den tariflichen Steigerungen. Bei allen Unterschieden in den Arbeitgeberkosten der einzelnen Träger empfehlen wir für die Jahre 2023 und 2024 folgenden durchschnittlichen Pauschalbetrag:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gruppenzahl | Stundenzahl | Jahrespauschale 2023-2024 in Euro (durchschnittliches Arbeitgeberbrutto nach TVöD SuE 8a, Stufe 3).  |
| 1 | 6 |  9.389,58 |
| 2 | 8 | 12.519,43  |
| 3 | 10 | 15.649,29 |
| 4 | 12  | 18.779,15 |
| 5 | 14 | 21.909,01 |
| 6 | 16 | 25.038,87 |
| 7 | 18 |  28.168,73 |
| 8 | 20 | 31.298,58 |
| 9 | 22 | 34.428,44 |
| 10 | 24 | 37.558,30 |
| 11 | 26 | 40.688,16 |
| 12 | 28 | 43.818,02 |
| 13 | 30 | 46.947,88 |
| 14 | 32 | 50.077,74 |

Anmerkung:

Nachdem die gesetzlich geregelte Leitungszeit durch Bundesmittel gefördert wurde, die vorerst Ende des Jahres 2024 ausläuft, ist derzeit noch unklar ob und wie diese möglicherweise im Jahr 2025 fortgeführt werden kann. Die Empfehlungen enden deshalb zunächst mit Ablauf des Jahres 2024. Sollte sich eine Einigung zur Regelung der Leitungszeit ab dem Jahr 2025 ergeben, werden die Empfehlungen entsprechend verlängert oder fortgeschrieben.

2024-06-28

gez.

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Erzdiözese Freiburg

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Diakonisches Werk Baden e.V.

Evangelischer Landesverband für Kindertageseinrichtungen in Württemberg

1. § 1 (5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum. [↑](#footnote-ref-1)